

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**  
Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

LAND  KÄRNTEN

Datum	30. September 2021
Zahl	08-A-ABH-38/10-2021

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Frau Grilc
Telefon	050 536 18522
Fax	050 536 18520
E-Mail	Abt8.abfallrecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 3
-------	---------

Betreff:

**E.R.S. Electronic Recycling System GmbH**, Siebending 22, 9433 St. Andrä;  
Ansuchen gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002 um Änderungsgenehmigung der abfallrechtlich genehmigten Betriebsanlage durch die Neuanschaffung und den Betrieb einer Analysepistole  
– **Öffentliche Bekanntmachung**

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**  
Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz

**Öffentliche Bekanntmachung**

**der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigungsverhandlung**

hinsichtlich des Antrags der E.R.S. Electronic Recycling System GmbH, Siebending 22, 9433 St. Andrä, samt Einreichunterlagen, auf Erteilung einer abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung zur Änderung der bestehenden abfallwirtschaftsrechtlich genehmigten Betriebsanlage am Standort Siebending 22, 9433 St. Andrä.

Im Nebengebäude 3 der E.R.S. Electronic Recycling System GmbH befindet sich die genehmigte Kabelgranulieranlage. Hier beabsichtigt die Konsenswerberin, eine Analysepistole der Marke SPECTROXSORT (XHH03) in einem dafür vorgesehenen Schrank aufzubewahren.

Der Einsatz der Analysepistole soll aber im gesamten Bereich der E.R.S. Electronic Recycling System GmbH möglich sein. Die Pistole wird ausschließlich von geschulten und unterwiesenen Personen verwendet.

Der Landeshauptmann von Kärnten als Abfallwirtschaftsbehörde ordnet über den angeführten Verhandlungsgegenstand gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 iVm §§ 38, 50 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, idgF, sowie den §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idgF, eine **örtliche, mündliche Verhandlung** an.

Verhandlungstag: Montag, 29.11.2021  
Verhandlungsbeginn: 09.00 Uhr  
Verhandlungsort: Siebending 22, 9433 St. Andrä  
Verhandlungsleiterin: Frau Grilc

### **Auflage des Antrags**

Der oben angeführte Antrag, samt Einreichunterlagen, liegt in der Zeit von **07.10.2021 bis 04.11.2021 während der Amtsstunden** (Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr – 16:00 Uhr und Freitag von 07:30 Uhr – 13:00 Uhr), beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, EG, Zimmer 77, auf.

Es kann jedermann innerhalb der Auflagefrist **nach vorheriger Terminabsprache** in die Projektunterlagen Einsicht nehmen und zu den geplanten Vorhaben unter Bezugnahme auf oa. Geschäftszahl beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, **innerhalb der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme abgeben.**

Von den aufgelegten Unterlagen können Abschriften oder auf eigene Kosten Kopien angefertigt werden.

Die Entscheidung über den Antrag erfolgt mit Bescheid.

### **Ablauf der Verhandlung**

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002 genehmigungspflichtig und sind im Rahmen des konzentrierten AWG-Verfahrens gemäß § 38 ff leg. cit. auch die Belange der durch die geplanten Änderungen betroffenen Materien mit zu vollziehen.

1. Erläuterung des Projektes
2. Ortsaugenschein
3. Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung seitens der beigezogenen Fachbereiche vor allem unter Beachtung des Abfallwirtschaftsgesetzes iVm den relevanten Bestimmungen der im Rahmen der abfallrechtlichen Verfahrenskonzentration mitanzuwendenden Rechtsmaterien laut dem vorliegenden Einreichprojekt
  - ❖ Sind zur Wahrung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 AWG 2002 geeignete Auflagen, Bedingungen oder Befristungen im Sinne des § 43 Abs. 4 leg. cit. vorzuschreiben?
4. Feststellung (fachliche Beurteilung) durch alle Sachverständigen (Befund und Gutachten) gemäß den relevanten Rechtsvorschriften im Rahmen der Protokollierung
5. Verfassen der Verhandlungsniederschrift

### **Belehrung**

Gemäß § 50 Abs. 4 AWG 2002 hat Parteistellung im vereinfachten Verfahren der Antragsteller, derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll, das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben und der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 bis 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen. Dem Umweltanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Die **Parteien und sonstigen Beteiligten** werden eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift teilzunehmen. Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene

Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Die Behörde kann von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 AVG zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Gemäß § 42 Abs. 3 leg. cit. kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ergebnis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Hinweis:**

Eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, hat dies gemäß § 8 Abs. 1 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982 idgF der Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Für den Landeshauptmann:

**Grilc**

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.